dépourvu de motifs (voir entre autres arrêts du Tribunal fédéral en la cause Kugler, Rec. off. XIX, page 470; Thévoz contre Chevalley, du 28 octobre 1892, etc.). Il est, à cet égard, incontestable qu'un jugement, dont les considérants se contredisent diamétralement, de manière à se détruire réciproquement, doit être assimilé à un prononcé dénué de motifs.

- 5. Or l'on se trouve incontestablement, dans l'espèce, en présence d'un cas de ce genre. Dans un de ses considérants décisifs, le juge déclare que, d'après l'usage existant, le destinataire d'une marchandise de la nature de celle dont il s'agit a un délai de 15 jours pour la vérifier, et, dans le considérant qui suit immédiatement, le même magistrat estime, en opposition flagrante avec sa dite déclaration, que la vérification, faite le 16e jour seulement ainsi que la réclamation formulée à la même date par le destinataire, l'ont été en temps utile. Il y a là une contradiction irréductible, puisqu'il est de toute évidence qu'en admettant même l'existence du délai de 15 jours susvisé, la vérification effectuée le 16e jour était tardive, et que dès lors le juge eût dû nécessairement accueillir, au lieu de la rejeter, l'exception de tardiveté opposée par Astruc à la réclamation de sa partie adverse. Dans sa réponse au recours, le sieur von Auw lui-même n'a d'ailleurs nullement prétendu que cette vérification et cette réclamation eussent été faites par lui dans le délai utile.
- 6. Si, dans sa réponse, l'opposant au recours fait valoir que le manque d'harmonie entre les considérants et le
  dispositif du jugement attaqué ne peut fonder un recours de
  droit public, il y a lieu de faire remarquer, sur ce point,
  d'une part, que cette déclaration contient un aveu de la contradiction existant dans l'espèce, entre les considérants et le
  dispositif du dit jugement et, d'autre part, que si dans la règle
  une simple contradiction de ce genre ne suffit pas à justifier
  un recours de droit public, il doit en être autrement lorsque,
  ainsi qu'il a été dit en ce qui concerne l'espèce actuelle, les
  motifs invoqués par le jugement cantonal ne peuvent justifier
  en aucune façon le dispositif, et se trouvent en contradiction

absolue avec celui-ci. Il résulte de tout ce qui précède que la sentence dont est recours ne saurait subsister.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, et le jugement rendu entre parties par le Juge de paix du cercle de Morges, le 15 juin 1898, est déclaré nul et de nul effet, et ce magistrat devra statuer à nouveau en la cause, sur réquisition de la partie demanderesse.

## 81. Urteil vom 22. September 1898 in Sachen Schächtlin gegen Aargau.

Verurteilung wegen Uebertretung eines kantonalen Lotteriegesetzes. Art. 58 B.-V. — Haftbarkeit des Vertreters einer Annoncenfirma. — Willkürliche Auslegung des kantonalen Gesetzes durch die kantonalen Behörden?

A. In ber zu Baden, Kantons Margau, herausgegebenen "Schweizer Freien Preffe" vom 11. April 1896 erschien folgendes Inserat: "Es sind noch zu verkaufen eine Anzahl mit wenigstens "hundert Franken rückzahlbare Obligationen ber Freiburger "Staatsbank, garantiert durch ben Staat. Zins 2 %/0; ferner "80 Prämienziehungen. Der Ziehungsplan ift auf den Titeln "verzeichnet. Hauptprämien 5 à 100,000 Fr. 2c. 2c. Emission&= "preis 95 Fr. Nächste Ziehung 10. Mai und 10. Oftober 1896.... "Es werden alljährlich am 1. März alle Obligationen einer "gewöhnlichen Ziehung al pari, sowie diejenigen einer Pramien-"diehung zuruckbezahlt. Sich gef. fofort zu wenden an Bank in "Baben, Schweiz. Bereinsbant in Zurich und Bern." Diefes Inserat war der genannten Zeitung vom heutigen Rekurrenten A. Schächtlin, Bertreter bes Annoncenbureaus haafenftein & Bogler in Freiburg, eingefandt worden. Die Staatsanwaltschaft bes Kantons Margau erblickte in diefem Inferate einen Berftog

gegen bas aargauische Gesetz vom 8. Mai 1838 betr. Verbot ber Lotterien und Glucksspiele, wonach "die Errichtung von Gelb-, "Güter= und Waren= ober andern Lotterien ohne Ausnahme "untersagt" ift (§ 1), "die Widerhandelnden, welche entweder für "sich oder andere Lotterien errichten, oder Plane oder Lose zu "inländischen oder ausländischen Lotterien herumbieten," in eine Buße von 20 bis 100 Fr. verfallen (§ 2), und endlich jede in "einem öffentlichen inländischen Blatt, ober für fich erscheinende "Auskündung von Lotterien als Herumbietung von Planen zu "betrachten und bemgemäß zu bestrafen ift" (§ 3), — und klagte ben Rekurrenten ber Übertretung biefes Gefetzes an. Das Bezirks: gericht Baden erklärte den Rekurrenten mit Urteil vom 2. November 1897 des eingeklagten Vergehens schuldig und verurteilte ihn zu einer Buße von 20 Fr., eventuell zu 5 Tagen Gefängnis; bieses Urteil ist vom Obergericht des Kantons Aargau in Abweisung eines von Schächtlin dagegen ergriffenen Returses unterm 16. Februar 1898 bestätigt worden. Die Motive des angefochte= nen Urteils sind aus den nachfolgenden Thatsachen und Erwägungen ersichtlich.

B. Gegen diese Urteile hat Schächtlin den staatsrechtlichen Resturs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, sie seien als versassungswidrig aufzuheben. Zur Begründung macht er geltend: Die angesochtenen Urteile enthalten eine Verletzung sowohl des Art. 58 als des Art. 4 der B.-V. Die nähere Ausführung ergiebt sich aus den rechtlichen Erwägungen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Bon einer Verletzung des Art. 58 B.=B. könnte dem Resturrenten gegenüber nach feststehender bundesrechtlicher Praxis dann die Rede sein, wenn er vor ein Ausnahmegericht, d. h. vor ein versassungsmäßig nicht vorgesehenes, eigens zum Zwecke seiner Beurteilung gebildetes Gericht gestellt worden wäre, oder wenn dem Gerichte, das ihn beurteilt hat, die Kompetenz zur Beurteilung derartiger Fälle versassungsmäßig abgehen würde. Denn Art. 58 B.=B. hat, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht den Sinn, daß durch ihn die einzelnen in den kantonalen Gesehen für Civil= und Strassachen vorgeschriebenen Gerichtsstände versassungsmäßig gewährleistet werden; vielmehr

ist darin lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß niemand in Civil= oder Straffachen der Beurteilung burch die nach der kan= tonalen Gerichtsverfassung zur Ausübung ber Civil= ober Straf= aerichtsbarkeit berufenen ordentlichen Gerichte entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt werden, oder in willfürlicher Umgehung der geltenden gesetzlichen Normen ausnahmsweise vor ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Aburteilung verwiesen werden durfe (f. Entsch. d. B.-G., Amtl. Samml., Bb. VI, S. 520). Weber das eine noch das andere ift hier ber Kall. Daß die Gerichte, die den Nekurrenten beurteilt haben, feine Ausnahme= gerichte sind, ist ohne weiteres klar. Aber auch von einer aus= nahmsweisen Zuweisung an ein gesetzlich nicht auftandiges Gericht kann nicht gesprochen werden. Sofern der Rekurrent bavon ausgeben wollte, Art. 58 B.=B. garantiere dem Angeklagten in Strafsachen ben Richter bes Wohnsitzes, ware diese Annahme burchaus haltlos, da die genannte Verfassungsbestimmung keine Normen über den Gerichtsftand enthält, fondern in Straffachen jedes Ge= richt als verfassungsmäßiger Richter anzuerkennen ist, welches nach Verfassung und Gesetzgebung besjenigen Rantons, bessen Strafgewalt der Angeklagte nach Bundesrecht untersteht, zuftändig ift (vergl. Entsch. des Bundesgerichtes, Amtl. Samml., Bb, VI, S. 208 f.). Run fann keinem Zweifel unterliegen, daß in casu Baben als Begehungsort bes Deliktes — sofern ein folches vorliegt — anzusehen ist; benn bort geschah die Auskundigung in einem öffentlichen Blatte; bort, im Kanton Margau, entfaltete fie ihre Wirkungen. Stand somit dem Kanton Aargau die Strafgerichtsbarkeit zu, so war nach § 28 des aargauischen Zucht= polizeigesetes offenbar das Bezirksgericht Baden zuständig, da hienach Pregvergeben in demjenigen Bezirke einzuklagen find, wo bie Schrift gedruckt murbe.

2. Eine Verletzung bes Art. 4 B.=V. erblickt ber Reknrrent zunächst barin, daß er, und nicht die Staatsbank von Freiburg verantwortlich erklärt worden sei. Dieser Einwand ist vom Obergericht mit Recht zurückgewiesen worden, durch die Aussührung; die freiburgische Staatsbank, die den Austrag erteilt habe, die Prämienobligationen in den aargauischen Zeitungen auszukünden, habe ihn weder selbst ausgeführt, noch durch Organe, für welche

sie verantwortlich wäre, ausstühren lassen, sondern sie habe die Ausstührung einem Institute übertragen, in dessen ordentlichen Geschäftstreis solche Austräge fallen und welches daher allein die Berantwortlichkeit für die Ausführung derselben trage. In der That kann denn auch für den Rekurrenten keiner der Strasbarteitsausschließungsgründe des (nach § 6 des Ergänzungsgesetzten Juchtpolizeigesetzten Anwendung kommenden) § 45 des aarg, peinlichen Strasgesetzbuches angeführt werden.

- 3. Eine Verlesung bes Art. 4 B.=V. fann weiterhin, entgegen ben Ausführungen bes Refurrenten, auch barin nicht gefunden werden, daß er, nicht aber der Herausgeber der "Schweizer freien Presse" strafrechtlich verfolgt wurde. Zunächst stand es der aarsgausschen Anklagebehörde nach dem im Kanton Aargau geltenden Prinzip der Strasversolgung wohl frei, nur den Einsender, nicht den Herausgeber strasversolgung wohl frei, nur den Einsender, nicht den Herausgeber strasversolgung der Versolgung des setztern sür sich keine Rechte ableiten. Sodann aber entspricht dei Preßbelikten die primäre Haftbarerklärung des Einsenders und die nur subsidiäre Verantwortlichkeit des Herausgebers bekanntlich einem gesetzlich weitverbreiteten System (vergl. für die Schweiz: Stooß, Grundzüge des schweiz. Strasvechts, I, S. 207 ff.); wenn nun die Aargauer Gerichte ebenfalls nach diesem System vorgegangen sind, liegt darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit nicht.
- 4. Zu prüfen bleibt somit lediglich noch, ob die angesochtenen Urteile insosern eine Berletzung des Art. 4 B.=B. enthalten, als sie das Lotteriegeset in extensiver Auslegung angewendet hätten auf einen Tatbestand, der nach dem klaren Wortlaute und Sinn und Geist des Gesetzes schlechterdings darunter nicht begriffen werden kann; auf diese letztere Prüfung beschränkt sich die Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof, während er auf eine materielle Beurteilung des Straffalles nicht eintreten kann. In dieser hinsicht könnte das Bundesgericht, wie von vernherein klar ist, nicht etwa gebunden sein durch eine bisherige mißbräuchliche Praxis der aargauischen Gerichte, so daß auf die vom Obergericht eingelegten Urteile nichts ankommt. Wenn nun das Obergericht annimmt, das Unternehmen der Freiburger Staatsdank stelle sich als Lotterie dar, und zur Begründung ausstührt: "Das Kissto

"bei biesen Pramienobligationen besteht zum mindesten in dem "Zinsausfall. Wenn auch der effektive Berluft im ungunftigsten "Falle fur ben Spieler fein großer genannt werden tann, fo ift "boch die ausgesetzte Pramie geeignet, die Spielluft bes Publikums "anzuregen und ben hang zu einem arbeitslofen Gewinn zu ver= "breiten" — so mag die Richtigfeit bieser Ausbehnung bes Be= griffes "Lotterie" zweifelhaft erscheinen, allein willfürlich, mit bem in der Wiffenschaft, Rechtssprechung und Gesetzgebung feststehenden Begriff ber Lotterie durchaus unvereinbar ist sie nicht. Ist diese Begriffsbestimmung nicht willfürlich, dann ift aber auch flar, daß ber Refurrent sich bes in §§ 2 und 5 bes Lotteriegesetzes nor= mierten Bergehens schulbig gemacht hat. Db bie Bestrafung gegen ben in Art. 31 B.=B. garantierten Grundfat ber Handels= und Gewerbefreiheit verstoße (was vom Nekurrenten übrigens nicht geliend gemacht worden), hatte nicht das Bundesgericht, sondern ber Bundesrat zu entscheiben (Art. 189, Abs. 1, Biff. 3 D.=G.).

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## II. Doppelbesteuerung. - Double imposition.

82. Sentenza del 18 luglio 1898 nella causa Galeazzi contro Ticino.

Produzione di prove constatanti la traslazione del domicilio del ricorrente solo davanti l'istanza federale. Loro valore pell'esito del ricorso.

I. Pietro Galeazzi, da Monteggio, domiciliato a Thun, si aggravò presso la Commissione d'imposta del cantone Ticino contro l'aumento apportato alla propria partita dall'ufficio ticinese delle pubbliche contribuzioni. La sua domanda non essendo stata ammessa, l'istante inoltrò ricorso al Tribunale.